

## Synoptische Darstellung der BGS/EWS

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<b>§ 1 Beitragserhebung</b>	<b>§ 1 Beitragserhebung</b>
Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.	<i>unverändert</i>
<b>§ 2 Beitragstatbestand</b>	<b>§ 2 Beitragstatbestand</b>
<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <p>1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder</p> <p>2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder</p> <p>3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.</p>	<i>unverändert</i>
<b>§ 3 Entstehen der Beitragsschuld</b>	<b>§ 3 Entstehen der Beitragsschuld</b>
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <p>a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,</p> <p>b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,</p>	<p>(1) <sup>1</sup> Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <p>a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,</p> <p>b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,</p> <p>c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.</p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.	<sup>2</sup> <b>Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitrags- tatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.</b>
2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.	<i>unverändert</i>
(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nut- zung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Aus- wirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.	<i>unverändert</i>
<b>§ 4 Beitragsschuldner</b>	<b>§ 4 Beitragsschuldner</b>
<sup>1</sup> Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Bei- tragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. <sup>2</sup> Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Woh- nungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teilei- gentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflich- tig.	<i>unverändert</i>
<b>§ 5 Beitragsmaßstab</b>	<b>§ 5 Beitragsmaßstab</b>
(1) <sup>1</sup> Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. <sup>2</sup> Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). <sup>3</sup> Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Bau- rechts sind. <sup>4</sup> Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Bau- rechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfas- sungswände anzurechnen. <sup>5</sup> Dachgeschosse werden nur berücksich- tigt, soweit sie ausgebaut sind. <sup>6</sup> Die Geschossfläche der auf dem	(1) <sup>1</sup> Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Ge- schossfläche berechnet. <sup>2</sup> Die auf die zulässige Geschossfläche anzu- rechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). <sup>3</sup> Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. <sup>4</sup> Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen <b>(mit Ausnahme des Bereichs nach Abs. 8)</b> . <sup>5</sup> Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. <sup>6</sup> In unbeplanten Gebieten

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. <sup>7</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. <sup>7</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. <sup>8</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach <b>Satz 6</b> hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p> <p><b>(Sätze 6 bis 8 zuvor gleichlautend geregelt in § 5 Abs. 8)</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup><b>Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5.</b> <sup>5</sup><b>Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 3,5.</b> <sup>6</sup>Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. <sup>7</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. <sup>8</sup><b>Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu</b></p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
	legen.
(3) <sup>1</sup> Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. <sup>2</sup> Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.	(3) <sup>1</sup> Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. <sup>2</sup> Abs. 2 <b>Sätze 6 bis 8</b> gelten entsprechend.
(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.	(4) <sup>1</sup> Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.  <b><sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.</b>
(5) <sup>1</sup> Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. <sup>2</sup> Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.	(5) <sup>1</sup> Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. <sup>2</sup> Absatz 2 <b>Sätze 6 bis 8</b> gelten entsprechend.
(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem	<i>unverändert</i>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.</p>	
<p>(7) <sup>1</sup>Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. <sup>2</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>3</sup>Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. <sup>4</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>5</sup>§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. <sup>7</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>8</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.</p> <p><b>(zuvor gleichlautend geregelt in § 5 Abs. 1 Sätze 6 und 7)</b></p>
<p>(8) <sup>1</sup>In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. <sup>2</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. <sup>3</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p>	<p>(8) <sup>1</sup>Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. <sup>2</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>3</sup><b>Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen.</b> <sup>4</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>5</sup>§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. <sup>6</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. <sup>7</sup>Das</p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
	<p>gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>8</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.</p> <p><b>(im Übrigen zuvor gleichlautend geregelt in § 5 Abs. 7)</b></p>
<p>(9) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.</p> <p><sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,</li> <li>- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,</li> <li>- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,</li> <li>- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs.1 Satz 6 und 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.</li> </ul>	<p>(9) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.</p> <p><sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,</b></li> <li>- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,</li> <li>- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,</li> <li>- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des <b>Abs. 1 Sätze 6 bis 8</b> die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,</li> <li>- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 <b>Abs. 7</b>, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.</li> </ul>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>(1) <sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Grundstücke, die nach dem Satzungsrecht vor dem 1.1.1980 veranlagt worden sind oder hätten werden sollen, werden nach dieser Satzung nur zu einem Beitrag herangezogen, wenn die Geschossfläche vergrößert wird. <sup>2</sup>Die Beitragserhebung erfolgt erst, wenn die Geschossfläche um mehr als 10 % oder 100 m<sup>2</sup> erhöht wird. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn diese Werte durch mehrere Einzelbauvorhaben erreicht werden. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche ist von der nach früherem Satzungsrecht für die Beitragserhebung maßgeblichen Geschossfläche auszugehen. <sup>5</sup>Der Beitrag wird nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bis zum 31.12.1979 nach früherem Satzungsrecht maßgeblichen Nutz- bzw. Geschossfläche berechnet. <sup>6</sup>Bei Grundstücken, die bereits nach dem Frontmetermaßstab veranlagt wurden (Frontmetergrundstücke), ist bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche von der bis zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche auszugehen. <sup>7</sup>Die zum 31.12.1979 vorhandene Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. <sup>8</sup>Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. <sup>9</sup>Ist das Kellergeschoss ein Nichtvollgeschoss, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. <sup>10</sup>Dachgeschosse werden berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind.</p>	<p><b>(2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.</b></p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p><sup>11</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden bei der zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen. <sup>12</sup>Der Beitrag wird hier nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der nach Satz 6 bis 11 ermittelten Geschossfläche berechnet. <sup>13</sup>Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, auf die Unterschiedsflächen nach Satz 6 bis 11 anzurechnen.</p>	
	<p><b>(3) <sup>1</sup>Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.</b> <b><sup>2</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche <math>\frac{1}{4}</math> der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.</b> <b><sup>3</sup>In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. <sup>4</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. <sup>5</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach den Sätzen 3 und 4</b></p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
	<p>hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p> <p><sup>6</sup>Die tatsächliche Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). <sup>7</sup>Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO sind. <sup>8</sup>Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen.</p> <p><sup>9</sup>Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind.</p>
<b>§ 7 Beitragssatz</b>	<b>§ 7 Beitragssatz</b>
(1) Der Beitrag beträgt a) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,31 € b) je m <sup>2</sup> Geschossfläche 4,29 €	<i>unverändert</i>
(2) <sup>1</sup> Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup> Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.	<i>unverändert</i>
<b>§ 8 Fälligkeit</b>	<b>§ 8 Fälligkeit</b>
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.	Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.
<b>§ 8a Ablösung</b>	<b>§ 8a Ablösung</b>
(1) <sup>1</sup> Die Ablösung des Beitrags ist möglich. <sup>2</sup> Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.	1) <sup>1</sup> <b>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.</b> <sup>2</sup> Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	<i>unverändert</i>
[...]	
§ 11 Niederschlagswassergebühr	§ 11 Niederschlagswassergebühr
(1) <sup>1</sup> Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup> Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. <sup>3</sup> Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. <sup>4</sup> Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.	<i>unverändert</i>
(2) <sup>1</sup> Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für: Zone I:           0,2 Zone II:           0,3 Zone III           0,45 Zone IV:           0,6 Zone V:           0,9	(2) <sup>1</sup> Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für: Zone I:           0,2 Zone II:           0,3 Zone III           0,45 Zone IV:           0,6 Zone V:           0,9
<sup>2</sup> Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup> Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte	<sup>2</sup> Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte <b>vom 10.12.2014 (Anlage1)</b> , die Bestandteil dieser Satzung ist. <sup>3</sup> Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zu-

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. <sup>4</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. <sup>4</sup>Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m<sup>2</sup> von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. <sup>2</sup>Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>3</sup>Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. <sup>4</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(4) <sup>1</sup>Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m<sup>2</sup> der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77 € pro m<sup>2</sup> pro Jahr.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
[...]	
<b>§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren</b>	<b>§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren</b>
(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).	<i>unverändert</i>
(2) <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. <sup>2</sup> Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.	(2) <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach <b>dem dieser Satzung beiliegenden Kostenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist.</b> <sup>2</sup> <b>Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist.</b> <sup>3</sup> Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.
(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	<i>unverändert</i>
[...]	

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<b>§ 20 Inkrafttreten</b>	<b>§ 20 Inkrafttreten</b>
<p><sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 05.11.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008) außer Kraft.</p>	<p><sup>1</sup><b>Diese Satzung tritt hinsichtlich des Teils „I. Kanalbaubeitrag“ rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. <sup>2</sup>Im übrigen tritt sie zum 01.01.2023 in Kraft. <sup>3</sup>Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, zuletzt geändert in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020) tritt zum 01.01.2023 außer Kraft.</b></p>
<p>Anlage: Gebietsabflussbeiwertkarte, Stand: 10.12.2014</p>	<p><b>Anlagen:</b>  <b>Anlage 1:</b> Gebietsabflussbeiwertkarte, Stand: 10.12.2014  <b>Anlage 2:</b> Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2</p>